



Deutscher Bundestag
Herrn Eduard Oswald MdB
Vorsitzender des
Finanzausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Per E-Mail: finanzausschuss@bundestag.de

16. Mai 2008

Öffentliche Anhörung zu dem Entwurf des Gesetzes zur verbesserten Einbeziehung der selbstgenutzten Wohnimmobilien in die geförderte Altersvorsorge (Eigenheimrentengesetz – EigRentG), BT-Drs 16/8869

Sehr geehrter Herr Oswald,
sehr geehrte Damen und Herren,

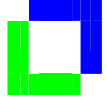
wir danken Ihnen, dass Sie uns mit Schreiben vom 13. Mai zu der öffentlichen Anhörung am 28. Mai eingeladen haben und uns somit die Möglichkeit eröffnen, zu diesem Gesetzentwurf Stellung zu nehmen.

Die 24 Zusatzversorgungskassen der Kommunen, Kirchen und Sparkasseneinrichtungen unter dem Dach der AKA mit über 3 Mio. Pflichtversicherten und 1 Mio. Versorgungsempfängern sind von der **Ausweitung der Riester-Förderung auf die Finanzierung der selbstgenutzten Immobilie** zunächst nicht direkt betroffen, da sich diese Fördermöglichkeit ausschließlich an die Anbieter der 3. Säule richtet, die Zusatzversorgungskassen aber als Einrichtungen der betrieblichen Altersversorgung der 2. Säule angehören.

Allerdings ist es aus unserer Sicht nicht sachgerecht, die Rahmenbedingungen der Förderung für die selbstgenutzte Immobilie günstiger bzw. flexibler auszugestalten als es im Bereich der betrieblichen Altersversorgung. Die in der Immobilie gebundenen steuerlich geförderten Beiträge sollen nach dem Entwurf in einem Wohnförderkonto erfasst werden, um später nachgelagert besteuert zu werden. Anders als bei der bisherigen Förderung der klassischen Altersvorsorge soll den Steuerpflichtigen zu Rentenbeginn die Möglichkeit eingeräumt werden,

Vorsitzender und Leiter der Fachvereinigung Zusatzversorgung:
Reinhard Graf
Denninger Straße 37 | D-81925 München
Telefon (089) 9235-8501 | Fax (089) 9235-8599
E-Mail aka@versorgungskammer.de
Homepage: www.aka.de

Stv. Vorsitzender und Leiter der Fachvereinigung Beamtenversorgung:
Frank Reimold
Daxlander Straße 74 | D-76185 Karlsruhe
Telefon (0721) 5985-330 | Fax (0721) 5985-111
E-Mail aka@kvbw.de
Homepage: www.aka.de



alternativ zur nachgelagerten Besteuerung die Steuerschuld mit einem Einmalbetrag begleichen zu können. In diesem Fall sollen lediglich 70 % des Wertes des Wohnförderkontos besteuert werden.

Soweit diese Möglichkeit ausschließlich für die neue „Wohn-Riesterförderung“ eingeführt werden sollte, ist zu befürchten, dass die klassischen „Riesterverträge“ - z. B. im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung - vergleichsweise an Attraktivität verlieren. Hierdurch tritt unseres Erachtens eine ungewünschte Lenkungswirkung ein, da das eigentlich nachrangig zu fördernde Produkt, nämlich die Wohnungsbauförderung, besser gestellt würde als die bewährten kosteneffizienten Produkte der betrieblichen Altersversorgung. Vor diesem Hintergrund sollte die beabsichtigte Flexibilität bei der „Wohn-Riesterförderung“ auch auf die betriebliche Altersversorgung übertragen werden.

Ausdrücklich begrüßen wir die beabsichtigte Einführung des **Berufseinsteigerbonus**. Diese Maßnahme ist aus unserer Sicht der richtige Weg, um insbesondere junge Beschäftigte von der Notwendigkeit der zusätzlichen Altersabsicherung zu überzeugen. Auch unterstützen wir die ins Auge gefasste **Erweiterung der „Riester-Förderung“** in § 10a Abs. 1 Satz 4 EStG-E auf die **Bezieher einer Rente oder Versorgung wegen vollständiger Erwerbs- oder Dienstunfähigkeit**, um eine weitergehende Verbreitung der Riester-Förderung sicherzustellen.

Unabhängig von den vorgeschlagenen **Neuregelungen** regen wir an, eine Ergänzung dergestalt vorzunehmen, dass **nachträglich geleistete Zulagen** nach § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG nicht dazu führen, dass die **Anbieter eine erneute Aufteilung nach geförderten und nicht geförderten Beiträgen** zur Sicherstellung der nachgelagerten Besteuerung durchführen müssen. Denn aufgrund der 2-Jahresfrist in § 10a Abs. 1 Satz 1 EStG müssen die Versorgungseinrichtungen im ungünstigsten Fall in den zwei Jahren nach Eintritt des Versicherungsfalles die steuerrechtliche Zuordnung zu den geförderten / nicht geförderten Leistungen nur wegen der nachträglich entrichteten Zulagen jeweils jährlich ändern. Hierzu muss die komplette Rentenfestsetzung unter Berücksichtigung der (geringfügig) geänderten steuerlichen Aufteilung erneut durchgeführt werden. Aus unserer Sicht steht der Verwaltungsaufwand dazu in keinem Verhältnis zu den marginalen Mindereinnahmen, so dass wir anregen, die einmal festgestellte Aufteilung in geförderte und nicht geförderte Beiträge zu Besteuerungszwecken auch bei nachträglich überwiesenen Zulagen nach Eintritt des Versicherungsfalles nicht mehr zu revidieren.

Mit freundlichen Grüßen

Hügelschäffer
Geschäftsführer